

1.3.1 Stellplätze sind auf dem gesamten Grundstück einschließlich der Abstandsflächen zulässig (§ 6 Abs. 9 LBO). Garagen sind ohne Abstandsflächen nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 LBO zulässig.

## 2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 73 LBO.

### 2.1.0 Dächer

2.1.1 Zulässig sind im gesamten Geltungsbereich nur Satteldächer.

2.1.2 Für Neubauten auf den noch unbebauten Grundstücken wird die Dachneigung mit 30° - 36° festgesetzt. Für Um- und Erweiterungsbauten ist die vorhandene Dachneigung beizubehalten.

2.1.3 Als Dachbedeckung sind nur Materialien zulässig, die dem rotbraunen Ton- oder Zementziegel entsprechen.

2.1.4 Traufüberstände geneigter Dächer müssen mindestens 0,5 m, Dachüberstände im Ortgangbereich mindestens 0,3 m betragen.

2.1.5 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (Negativgauben) sind bei Gebäuden mit mehr als 1 Geschoß nicht zulässig. Bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoß müssen Dachaufbauten und Dacheinschnitte mindestens einen Abstand von 1,5 m von den Giebelgesimsen einhalten. Ihre Gesamtlänge darf die Hälfte der jeweils zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten.

2.1.6 Die maximal zulässige Trauf- und Firsthöhe ist im "Zeichnerischen Teil" verbindlich festgesetzt.

### Hinweis

Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten ist das Fernmeldeamt Konstanz rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die ggf. erforderlichen Maßnahmen (Kabelverlegung etc.) eingeleitet werden können.